

Informationsbroschüre

# Bundeseinheitliche Identifikationsnummer für Steuerpflichtige

Verfahren nach § 139b Abgabenordnung (AO)

Stand: 1. Januar 2009

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Ziel der Einführung der Identifikationsnummer für Steuerpflichtige .....	3
2	Rechtlicher Hintergrund zur Identifikationsnummer .....	4
3	Verfahrensbeteiligte .....	5
4	Verfahren zur Vergabe der bundeseinheitlichen Identifikationsnummer für Steuerpflichtige .....	7
4.1	Aufbau der Datenbank.....	7
4.2	Prozessablauf zur Vergabe der Identifikationsnummer durch Mitteilungen der Meldebehörden	7
5	Kommunikation zwischen BZSt und den Finanzverwaltungen der Länder.....	10
6	Datenschutz und Datensicherheit .....	11
7	Muster des Mitteilungsschreibens .....	12
	<b>Glossar</b> .....	14
	<b>Anhang</b> .....	15

## 1 Ziel der Einführung der Identifikationsnummer für Steuerpflichtige

Die bundeseinheitliche Identifikationsnummer für Steuerpflichtige ist Bestandteil der E-Government-Strategie der Bundesregierung. Ziel ist, den Bürgern die Erledigung ihrer steuerlichen Angelegenheiten zu erleichtern. Für die Steuerverwaltung ist die bundeseinheitliche Identifikationsnummer ein entscheidender Schritt in Richtung des elektronischen Zeitalters.

Die Identifikationsnummer wird das aus den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts stammende Lohnsteuerverfahren Kosten sparend modernisieren und bürgerfreundlicher gestalten. Bürokratie wird abgebaut und die Transparenz des Besteuerungsverfahrens wird erhöht. Leistungsmissbrauch und Steuerbetrug können wirksamer bekämpft werden. Damit leistet die bundeseinheitliche Identifikationsnummer auch einen Beitrag für mehr Steuergerechtigkeit.

Die Identifikationsnummer besteht aus 11 Ziffern und ändert sich ein Leben lang nicht. Bisher löste beispielsweise ein Umzug eine Änderung der für Zwecke der Einkommensbesteuerung verwendeten Steuernummer, die für verschiedene Stellen im Finanzamt von Bedeutung ist, aus.

Die Identifikationsnummer ermöglicht jederzeit die eindeutige Identifizierung eines Steuerpflichtigen. Damit können elektronische Kommunikations- und Verarbeitungsverfahren wesentlich effektiver genutzt werden, was zu einer schnelleren und effizienteren Bearbeitung von Steuererklärungen und Anträgen des Steuerpflichtigen führen wird.

Die Steuerpflichtigen verwenden ihre Identifikationsnummer gegenüber Finanzbehörden bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen.

Für die Bürger, die noch keine Identifikationsnummer erhalten haben, ist der Kontakt zum Finanzamt über die bisherige Steuernummer weiter möglich. In den neuen Vordrucken ist daher auch noch ein Eingabefeld für die bisherige Steuernummer vorgesehen.

Hintergrund ist, dass nicht alle Einwohner sofort und zur selben Zeit ihre Identifikationsnummer erhalten können, denn der Abgleich der Meldedaten wird einige Zeit beanspruchen. Daher wird die Nutzung der Steuernummer bis auf weiteres möglich sein. Geplant ist aber, dass die Identifikationsnummer zunächst die für die Einkommensteuer verwendete Steuernummer ablösen wird.

Die Einführung der steuerlichen Identifikationsnummer gehört zu den Verfahren mit den größten Dimensionen in der Geschichte der deutschen Verwaltung:

In einem Zeitraum von wenigen Wochen haben rd. 5.300 Meldebehörden die Daten von über 80 Mio. Bundesbürgern zentral an eine einzige Stelle – das Bundeszentralamt für Steuern gesendet.

Zusätzlich gingen dort rd. 40 Mio. Steuernummern von allen Finanzämtern der Bundesrepublik ein.

Logistischer Abschlusspunkt war die wohl größte Briefversandaktion in der Geschichte der Bundesrepublik. Verteilt über mehrere Monate sind über 80 Mio. Mitteilungen über die Vergabe der Identifikationsnummer an die Einwohner verschickt worden. Im Ergebnis dürften Briefe mit einem Gesamtgewicht von weit über 1.000 to bewegt worden sein.

## 2 Rechtlicher Hintergrund zur Identifikationsnummer

Ein einheitliches Identifikationsmerkmal für steuerliche Zwecke ist in den Mitgliedstaaten der EU bereits weit verbreitet. Die Einführung eines derartigen Steuernummernsystems in Deutschland ist die Voraussetzung für ein modernisiertes und vereinfachtes Besteuerungsverfahren – das gilt insbesondere für das Lohnsteuerverfahren.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 ist die Vergabe eines Identifikationsmerkmals an jeden Steuerpflichtigen gesetzlich geregelt worden (§§ 139a bis 139d Abgabenordnung (AO) - (siehe Anhang) Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat damit gleichzeitig den gesetzlichen Auftrag erhalten, jedem Steuerpflichtigen ein Identifikationsmerkmal zum Zweck der Identifizierung in Besteuerungsverfahren zuzuteilen.

Für das Besteuerungsverfahren sind folgende Identifikationsmerkmale vorgesehen:

- für natürliche Personen die Identifikationsnummer (IdNr.) nach § 139b AO
- für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) nach § 139c AO (Einführungstermin derzeit offen).

Jede natürliche Person erhält nur eine Identifikationsnummer zugeordnet. Diese wird bundesweit zentral vergeben und ist somit eindeutig, d.h. eine Person ist mit Hilfe dieser Nummer identifizierbar. Das Verfahren soll weitestgehend elektronisch abgewickelt werden.

Die elfstellige Ziffernfolge, aus der sich die Identifikationsnummer zusammensetzt, wird nach dem Zufallsprinzip gebildet. Da grundsätzlich jede natürliche Person im Inland steuerpflichtig ist, muss jedem der circa 82 Millionen Einwohner der Bundesrepublik Deutschland eine solche Identifikationsnummer zugeordnet werden. Zu diesem Zweck hat das BZSt eine Datenbank eingerichtet, die für alle Steuerpflichtigen die gesetzlich festgelegten Daten enthält. Hierfür ist es notwendig, dass das BZSt Daten über natürliche Personen speichert, die deren eindeutige Identifizierung im Besteuerungsverfahren ermöglichen.

Die beim BZSt gespeicherten Daten dürfen nach § 139b Abs. 4 Abgabenordnung nur gespeichert werden, um

- sicherzustellen, dass eine Person nur eine Identifikationsnummer erhält und eine Identifikationsnummer nicht mehrfach vergeben wird,
- die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen festzustellen,
- zu erkennen, welche Finanzbehörden für einen Steuerpflichtigen zuständig sind,
- Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
- den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

### 3 Verfahrensbeteiligte

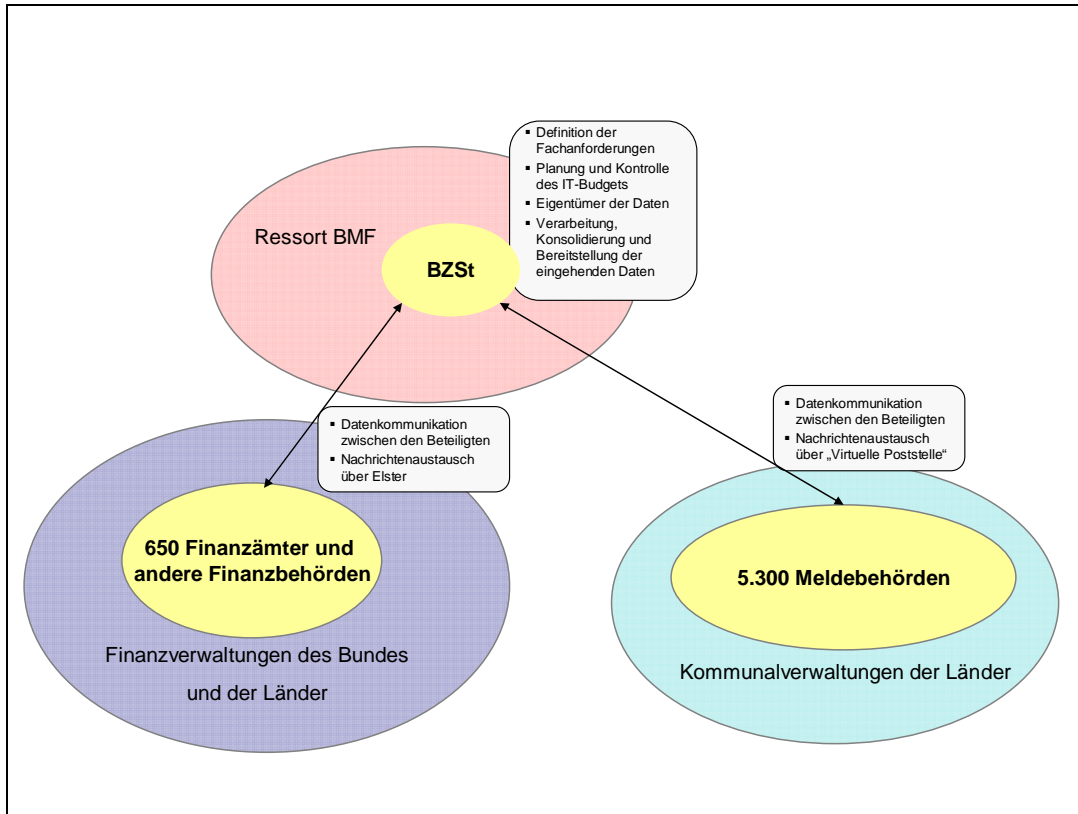


Abbildung 1: Übersicht der Verfahrensbeteiligten

#### **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**

Das BZSt ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Mit den IT-Aufgaben für steuerliche Verfahren beauftragt es das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT).

#### **Finanzbehörden/ Finanzämter**

Finanzbehörden im Sinne der Abgabenordnung sind die im Gesetz über die Finanzverwaltung genannten Bundes- und Landesfinanzbehörden (§ 6 Abs. 2 AO). Hierzu zählen unter anderem die Finanzämter, die als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern zuständig sind.

#### **Meldebehörden**

Die Meldebehörden registrieren die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen (Einwohner), um deren Identität und Wohnung feststellen und nachweisen zu können. Dafür führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt

werden.

## **4 Verfahren zur Vergabe der bundeseinheitlichen Identifikationsnummer für Steuerpflichtige**

### **4.1 Aufbau der Datenbank**

Der Aufbau der Datenbank erfolgt grundsätzlich durch Entgegennahme und Verarbeitung der von den Meldebehörden übersandten Nachrichten. Zum festgelegten Stichtag („Ablauf des 30. Juni 2007“) haben die Meldebehörden für jeden Einwohner in ihrem Zuständigkeitsbereich, der mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet war, Nachrichten mit den nach § 139b Abs. 3 AO erforderlichen Daten an das BZSt übermittelt.

Nach Konsolidierung und Speicherung der Daten ist jedem Einwohner seine Identifikationsnummer technisch zugewiesen worden. Die sich daran anschließende schriftliche Mitteilung über die Zuordnung der Identifikationsnummer und über die übrigen beim BZSt zu ihrer Person gespeicherten Daten haben bereits über 80 Millionen Bürgerinnen und Bürger erhalten. Rechtlich ist diese Vorgehensweise in § 139a Abs. 1 Satz 4 AO und § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (Steueridentifikationsnummerverordnung – StIdV) geregelt. Auch der zuständigen Meldebehörde wird die jeweils zugeordnete Identifikationsnummer mitgeteilt. Über Wohnsitzwechsel oder andere Veränderungen der Daten wird das BZSt von den Meldebehörden in einem standardisierten Verfahren unterrichtet. Für Besteuerungszwecke kann das BZSt so immer die aktuellen Daten zur Verfügung stellen.

### **4.2 Prozessablauf zur Vergabe der Identifikationsnummer durch Mitteilungen der Meldebehörden**

Mit der nationalen E-Government-Strategie "Deutschland Online" haben Bund, Länder und Kommunen verabredet, alle 2003 beschlossenen Deutschland-Online-Vorhaben im Internet verfügbar zu machen. Das gilt auch für das Meldewesen.

Eine Projektgruppe der Initiative Deutschland Online hat die notwendigen Geschäftsprozesse für den regelmäßigen Datenabgleich zwischen Meldebehörden und BZSt gemäß der Spezifikation OSCI-XMeld festgelegt und diese in die jeweiligen Kommunikations-Softwarekomponenten bei den Meldebehörden und beim BZSt integriert. Erforderliche Software-Updates stellen hohe Anforderungen an die Koordinierung des zeitgleichen Einsatzes der jeweils freigegebenen Softwareversionen bei den beteiligten Behörden.

Basis für die Identifikationsnummer bilden die Daten der Meldebehörden. Dort sind alle Einwohner der Bundesrepublik Deutschland registriert. Am 1. Juli 2007 haben die circa 5.300 Meldebehörden damit begonnen, die für die Vergabe der Identifikationsnummer erforderlichen Daten an das BZSt zu übermitteln.

Zur Anlieferung der Daten standen den Meldebehörden zwei alternative Lieferwege zur Verfügung:

- Die Daten wurden dezentral in den Meldebehörden oder zuständigen Clearingstellen (beispielsweise Rechenzentren) verschlüsselt, mit einer elektronischen Signatur versehen, auf CD gebrannt und anschließend ins BZSt verbracht.
- Der Versender verschlüsselte die Daten und schickte sie elektronisch über einen sicheren Kommunikationsweg (OSCI-Transport) und das behördeninterne Datennetz an die Virtuelle Poststelle im BZSt.

Durch Geburten, Umzüge, Namensänderungen, Sterbefälle, etc. ergeben sich in den Meldedaten täglich etwa 40.000 Änderungen zum ursprünglichen Datenbestand. Um die Aktualität des Datenbestandes zu gewährleisten, übermitteln die Meldebehörden seit dem 1. Juli 2007 diese Veränderungen täglich dem BZSt. Das BZSt muss diese Änderungen einpflegen um die zentrale Datenbestand für steuerliche Zwecke tagesaktuell zu halten. Ziel aller Maßnahmen ist es, Veränderungsnachrichten im Regelbetrieb sowohl in den Meldebehörden als auch im BZSt tagesaktuell zu verarbeiten.

Da jeder Einwohner nur eine einzige Identifikationsnummer erhalten darf, muss das BZSt sämtliche Daten von über 80 Millionen Einwohnern untereinander abgleichen. Doppelte Datensätze, so genannte Dubletten, müssen aus dem Datenbestand entfernt werden.

Die Ergebnisse dieses Datenbankabgleichs geben Hinweise auf nicht eindeutige Meldedaten, die dann an die Meldebehörden zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts zurückgegeben werden. Dieses Vorgehen entspricht der gesetzlichen Regelung in § 139b Abs. 9 AO, nach der das BZSt die Meldebehörden zu unterrichten hat, wenn konkrete Anhaltspunkte für Fehler in Datensätzen vorliegen.

Alle Datensätze, die nicht zu Dubletten geführt haben, nehmen an der Vergabe der Identifikationsnummer teil. Das bedeutet, dass nach dem Zufallsprinzip Identifikationsnummern den Meldedatensätzen technisch zugewiesen werden. Diese „Paare“ (Meldedatensatz und Identifikationsnummer) werden anschließend für die jeweilige Meldebehörde aufbereitet und verschlüsselt an diese Behörde zurückgeliefert. Damit wird erreicht, dass alle in den Melderegistern gespeicherten und beim zentralen Datenabgleich eindeutig identifizierten Personen eine Identifikationsnummer erhalten, welche den Meldebehörden zur Aufnahme in ihren Datenbestand übermittelt werden.

Anschließend wird der Steuerpflichtige schriftlich über die Zuteilung der Identifikationsnummer unterrichtet. Diese Mitteilungen basieren ausschließlich auf den bei den Meldebehörden vorhandenen Daten und beinhalten die aktuelle Anschrift der Bürger, die zugeteilte Identifikationsnummer und die weiteren gespeicherten Daten.

Das BZSt hat im Sommer 2008 damit begonnen, die Druckinformationen für diese Benachrichtigungen an die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden zu verschicken. Dafür sind die elektronischen Datenübertragungswege der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder genutzt worden. Die Rechenzentren haben schließlich bis zum Jahresende 2008 über 80 Millionen Mitteilungen an Bürgerinnen und Bürger versandt. Da es sich um ein erhebliches Datenvolumen handelte, ist die Datenübertragung abhängig von der Verarbeitungskapazität der einzelnen Rechenzentren in mehreren täglichen Teillieferungen erfolgt. Die Übertragung, die Druckaufbereitung sowie der anschließende Versand der Mitteilungen im gesamten Bundesgebiet hat ungefähr vier Monate gedauert.



Nach diesem „Massen-Start“ beim Mitteilungsversand an die Bürgerinnen und Bürger werden alle weiteren Schreiben - z.B. Neuzugänge in die Datenbank, aufgeklärte Dubletten, korrigierte Anschriften etc. - zentral vom BZSt gedruckt und versendet.

## 5 Kommunikation zwischen BZSt und den Finanzverwaltungen der Länder

Bisher wurde nur die Kommunikation zwischen den Meldebehörden und dem BZSt sowie die erstmalige Mitteilung der Identifikationsnummer an die Steuerpflichtigen erläutert. Im folgenden Abschnitt wird die Einbindung der Finanzbehörden, vor allem der Finanzämter, beschrieben:

Seit Sommer 2008 übermitteln die Finanzverwaltungen der Länder die Namen und Steuernummern ihrer Steuerpflichtigen zum Datenabgleich an das BZSt. Dazu selektieren sie die zu einem Steuerfall vorhandene Steuernummer sowie die Daten der zugehörigen steuerpflichtigen Person und übergeben sie verschlüsselt dem BZSt.

Das BZSt prüft, ob eine eindeutige Zuordnung für den Steuerpflichtigen in der zentralen Datenbank vorgenommen werden kann und eine Identifikationsnummer vergeben wurde. Ist dies der Fall, wird der Name des zuständigen Finanzamts den Daten in der zentralen Datenbank hinzugefügt. Das sich daraus ergebende „Paar“ (Steuerfall und Identifikationsnummer) wird im Anschluss ebenfalls verschlüsselt an die anfragende Landesfinanzverwaltung zurück geschickt und dort im landeseigenen System gespeichert. Somit verfügt die Finanzverwaltung über die aktuell vergebene Identifikationsnummer des dort geführten Steuerpflichtigen.

Zuständigkeitsänderungen innerhalb der Finanzverwaltung werden von nun an von den Finanzämtern an das BZSt gemeldet und dort verarbeitet.

Um anderen Finanzbehörden die Erfüllung ihrer durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, können diese Meldedaten inklusive der Identifikationsnummer sowie das jeweils zuständige Finanzamt zu einzelnen Steuerpflichtigen in der Datenbank per Online-Suchmaske (Abfragedialog) recherchieren. Die Finanzbehörden können so den Steuerpflichtigen eindeutig identifizieren und seine im BZSt gespeicherten aktuellen Grunddaten einsehen, soweit dies für Zwecke des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist. Damit wird das Besteuerungsverfahren transparenter und die Finanzbehörden können Leistungsmissbrauch und Steuerbetrug leichter aufdecken. Serviceleistungen der Steuerverwaltung wie z.B. das Zurverfügungstellen eines vorausgefüllten Steuererklärungsformulars oder die elektronische Übermittlung von Belegen werden damit überhaupt erst möglich. Mit der Identifikationsnummer ist die Finanzverwaltung in der Lage, bisher papiergebundene Verfahren und Abläufe in elektronischer Form anzubieten. Damit wird Steuerverwaltung insgesamt moderner und effizienter.

## **6 Datenschutz und Datensicherheit**

In dem IT-Verfahren zur Vergabe der Identifikationsnummer werden personenbezogene Daten transportiert, gespeichert und bereitgestellt. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben wird bei der Kommunikation zwischen den Meldebehörden, den Landesfinanzverwaltungen und dem BZSt gewährleistet. Dritte können die Daten weder mitlesen noch manipulieren. Die Identität der Kommunikationspartner ist eindeutig erkennbar. Dafür sorgen Verschlüsselungstechniken und die elektronische Signatur. Um verschlüsselte und signierte Nachrichten zu empfangen und zu senden, ist der Einsatz der Virtuellen Poststelle bei allen Kommunikationspartnern erforderlich.

Weitere Informationen unter:

[http://www.bsi.de/fachthem/vps/vps\\_basics.htm](http://www.bsi.de/fachthem/vps/vps_basics.htm)

## 7 Muster des Mitteilungsschreibens



Bundeszentralamt  
für Steuern

RÜCKSENDE-  
ADRESSE Meldebehörde Musterstadt, 99999 Musterstadt  
Karin Mustermann  
Musterstr. 9  
99999 Musterstadt

Persönliche Identifikationsnummer:

99 999 999 999

Allgemeine Informationen:  
[www.identifikationsmerkmal.de](http://www.identifikationsmerkmal.de)

01.08.2008

BETREFF Zuteilung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

das Bundeszentralamt für Steuern hat Ihnen die Identifikationsnummer 99 999 999 999 zugeteilt. Sie wird für steuerliche Zwecke verwendet und ist lebenslang gültig. Sie werden daher gebeten, dieses **Schreiben aufzubewahren**, auch wenn Sie derzeit steuerlich nicht geführt werden sollten.

Bitte geben Sie Ihre Identifikationsnummer bei Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen zur Einkommen-/Lohnsteuer gegenüber Finanzbehörden immer an. Bitte geben Sie vorerst Ihre Steuernummer zusätzlich zur mitgeteilten Identifikationsnummer an.

Beim Bundeszentralamt für Steuern sind unter Ihrer Identifikationsnummer - nach den Angaben der für Sie im Regelfall zuständigen Meldebehörde - folgende Daten gespeichert:

01: **Mustermann**  
02: ---  
03: ---  
04: **Mustername**  
05: **Karin**  
06: **weiblich**  
07: **Musterstr. 9**  
**99999 Musterstadt**  
08: **09.09.1999 Musterstadt**  
09: ---

01 = Titel, Familienname; 02 = Ehepartnername; 03 = Lebenspartnerschaftsname; 04 = Geburtsname; 05 = Vornamen; 06 = Geschlecht; 07 = Vollständige Adresse; 08 = Geburtstag und -ort; 09 = Geburtsstaat (gefüllt bei Geburt im Ausland)

Sollten Sie Fehler in den gespeicherten Daten feststellen, wenden Sie sich bitte an die oben unter der RÜCKSENDEADRESSE aufgeführte Behörde. Dies ist im Regelfall Ihre zuständige Meldebehörde. Beachten Sie bitte auch die **Hinweise auf der Rückseite** dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bundeszentralamt für Steuern

Zusätzliche Hinweise siehe Rückseite

## Hinweise zur Identifikationsnummer

### Sinn und Zweck der Identifikationsnummer

Jede Person erhält zur eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren eine 11-stellige Identifikationsnummer. Sie ändert sich bei Umzug oder Heirat nicht. Die Nummer bleibt der Person lebenslang zugeordnet. Sie enthält keine Information über Sie oder das zuständige Finanzamt. Die Nummer ist Voraussetzung dafür, den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung verbessern und wirtschaftlicher gestalten zu können.

### Zuteilung an Kinder

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Identifikationsnummer auch Kindern zugeteilt wird. Dies ist erforderlich, weil schon ab Geburt eine Steuerpflicht begründet sein kann.

### Verwendung der Identifikationsnummer

Die Identifikationsnummer wird die Steuernummer für den Bereich der Einkommensteuer ersetzen. Sie ist bei allen Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen zur Einkommensteuer gegenüber Finanzbehörden zu verwenden. Zur Verfahrenserleichterung geben Sie bitte vorerst zusätzlich Ihre bisherige Steuernummer an. Für weitere Steuerarten (z. B. Umsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer) verwenden Sie bitte weiterhin ausschließlich die bisherigen Steuernummern.

Über weitere Schritte der Einführung und Verwendung der Identifikationsnummer in den steuerlichen Verfahren werden Sie durch die jeweils aktuellen Vordrucke und durch Formulare im elektronischen Verfahren (z.B. ELSTER) informiert.

Bitte bedenken Sie, dass Ihr zuständiges Finanzamt Ihre Identifikationsnummer nicht sofort in allen Verfahren als alleiniges Zuordnungsmerkmal berücksichtigen kann. Für einen Übergangszeitraum ist es deshalb erforderlich, dass Ihre Steuernummer neben der Identifikationsnummer verwendet wird.

### Verwendung der Identifikationsnummer bei Zahlungen an das Finanzamt

Verwenden Sie bitte bei einer Überweisung vorläufig weiterhin Ihre Steuernummer. Falls Ihnen ein Überweisungsträger übersandt wird, verwenden Sie bitte diesen oder übernehmen Sie die Angaben zum Verwendungszweck bei Online-Überweisungen.

Der bequemste Zahlungsweg ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Dabei ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Belastung Ihres Kontos frühestens

am Fälligkeitstag erfolgt. Säumniszuschläge können nicht mehr entstehen. Eingezogene Beträge zur Einkommensteuer werden zunächst im Kontoauszug bzw. in Abbuchungsmitteilungen weiterhin mit Steuernummer und Zeitraum erläutert.

### Lohnsteuer

Das bisherige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN) wird durch die Identifikationsnummer ersetzt werden. Damit wird eine Voraussetzung eines elektronischen Lohnsteuerverfahrens geschaffen, wodurch künftig auf die Karton-Lohnsteuerkarte verzichtet werden kann.

### Rentenempfänger und Rentenempfängerinnen

Sollten Sie eine gesetzliche oder private Leibrente oder andere Leistung beziehen, wird Ihre Identifikationsnummer für die Übermittlung der Rentenbezugsmitteilung verwendet werden (§ 22a EStG).

### Wirtschaftlich Tätige (z.B. Unternehmer und Unternehmerinnen)

Für wirtschaftlich Tätige wird nach § 139c AO künftig noch eine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben werden. Einzelkaufleute und Freiberufler werden also neben ihrer Identifikationsnummer eine Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten. Bis zu deren Einführung verwenden Sie bitte für betriebliche Steuern (z. B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) weiterhin die Steuernummer.

### Aufbewahrung dieses Schreibens

Auch wenn Sie die Identifikationsnummer aufgrund Ihrer steuerlichen Verhältnisse zurzeit nicht benötigen sollten, bewahren Sie dieses Schreiben bitte auf. Die Identifikationsnummer ist für eine künftige Besteuerung für Sie von zentraler Bedeutung (z.B. bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses).

### Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen zur Identifikationsnummer erhalten Sie im Internet unter: [www.identifikationsmerkmal.de](http://www.identifikationsmerkmal.de). Weiterführende Fragen zur Identifikationsnummer beantwortet Ihnen gerne das steuerliche Info-Center des Bundeszentralamtes für Steuern (53225 Bonn - An der Kuppe 1) unter der Rufnummer 01805-43783837 (01805-IDSTEUER). Die Kosten betragen 0,14 EUR/min<sup>1</sup> - Mo bis Do von 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr von 8:00 bis 16:00 Uhr.

<sup>1</sup> Hinweis: Kosten aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen sind möglich.

## Glossar

AO	Abgabenordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
Clearingstellen (Vermittlungsstellen)	Vermittlungsstellen sind erforderlich, um die technische Kommunikation der unterschiedlichen Bereiche zu gewährleisten, die im Rahmen der Umsetzung des E-Governments im Meldewesen zusammenzuführen waren bzw. sind.
EStG	Einkommensteuergesetz
IdNr.	Identifikationsnummer, bestehend aus elf Ziffern
StIdV	Steueridentifikationsnummerverordnung
Steuerfall	Der Steuerfall ist die Beziehung zwischen Steuerpflichtigem und Besteuerungsgrundlage. Er wird über die Steuernummer und ggf. ein Löschdatum eindeutig identifiziert und umfasst alle besteuereungsrelevanten Daten.
Virtuelle Poststelle	Software-Komponente zur Abwicklung der sicheren, nachvollziehbaren und vertraulichen Kommunikation zwischen Behörden und verwaltungsexternen Kommunikationspartnern im Rahmen der E-Government-Dienstleistungen
ZIVIT	Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik

## Anhang

### Abgabenordnung

#### 3. Unterabschnitt Identifikationsmerkmal

##### **§ 139a Identifikationsmerkmal**

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern teilt jedem Steuerpflichtigen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Identifikationsmerkmal) zu, das bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist. Es besteht aus einer Ziffernfolge, die nicht aus anderen Daten über den Steuerpflichtigen gebildet oder abgeleitet werden darf; die letzte Stelle ist eine Prüfziffer. Natürliche Personen erhalten eine Identifikationsnummer, wirtschaftlich Tätige eine Wirtschafts-Identifikationsnummer. Der Steuerpflichtige ist über die Zuteilung eines Identifikationsmerkmals unverzüglich zu unterrichten.

(2) Steuerpflichtiger im Sinne dieses Unterabschnitts ist jeder, der nach einem Steuergesetz steuerpflichtig ist.

(3) Wirtschaftlich Tätige im Sinne dieses Unterabschnitts sind:

1. natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
2. juristische Personen,
3. Personenvereinigungen.

##### **§ 139b Identifikationsnummer**

(1) Eine natürliche Person darf nicht mehr als eine Identifikationsnummer erhalten. Jede Identifikationsnummer darf nur einmal vergeben werden.

(2) Die Finanzbehörden dürfen die Identifikationsnummer nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen dürfen

1. die Identifikationsnummer nur erheben oder verwenden, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
2. ihre Dateien nur insoweit nach der Identifikationsnummer ordnen oder für den Zugriff erschließen, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist.

Vertragsbestimmungen und Einwilligungserklärungen, die darauf gerichtet sind, eine nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässige Erhebung oder Verwendung der Identifikationsnummer zu ermöglichen, sind unwirksam.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu natürlichen Personen folgende Daten:

1. Identifikationsnummer,
2. Wirtschafts-Identifikationsnummern,
3. Familienname,
4. frühere Namen,
5. Vornamen,
6. Doktorgrad,
7. (weggefallen),
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Geschlecht,
10. gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,
11. zuständige Finanzbehörden,
12. Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder,
13. Sterbetag.

(4) Die in Absatz 3 aufgeführten Daten werden gespeichert, um

1. sicherzustellen, dass eine Person nur eine Identifikationsnummer erhält und eine Identifikationsnummer nicht mehrfach vergeben wird,
2. die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen festzustellen,
3. zu erkennen, welche Finanzbehörden für einen Steuerpflichtigen zuständig sind,
4. Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
5. den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

(5) Die in Absatz 3 aufgeführten Daten dürfen nur für die in Absatz 4 genannten Zwecke verwendet werden. Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder sind zu beachten und im Fall einer zulässigen Datenübermittlung ebenfalls zu übermitteln. Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, hat die Übermittlungssperren ebenfalls zu beachten.



(6) Zum Zwecke der erstmaligen Zuteilung der Identifikationsnummer übermitteln die Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern für jeden in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registrierten Einwohner folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. (weggefallen),
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung,
9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder.

Hierzu haben die Meldebehörden jedem in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung registrierten Einwohner ein Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zu vergeben. Dieses übermitteln sie zusammen mit den Daten nach Satz 1 an das Bundeszentralamt für Steuern. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 erfolgt ab dem Zeitpunkt der Einführung des Identifikationsmerkmals, der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen auf Grund von Artikel 97 § 5 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung bestimmt wird. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der zuständigen Meldebehörde die dem Steuerpflichtigen zugeteilte Identifikationsnummer zur Speicherung im Melderegister unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals mit und löscht das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal anschließend. Die Daten nach Satz 1 Nr. 9 sind spätestens mit Ablauf des der Übermittlung durch die Meldebehörden folgenden Kalendermonats zu löschen.

(7) Die Meldebehörden haben im Falle der Speicherung einer Geburt im Melderegister sowie im Falle der Speicherung einer Person, für die bisher keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 6 Satz 1 zum Zwecke der Zuteilung der Identifikationsnummer zu übermitteln. Absatz 6 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(8) Die Meldebehörde teilt dem Bundeszentralamt für Steuern Änderungen der in Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Daten sowie bei Sterbefällen den Sterbetag unter Angabe der Identifikationsnummer oder, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals mit.

(9) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Meldebehörden, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der ihm von den Meldebehörden übermittelten Daten vorliegen.

### **§ 139c Wirtschafts-Identifikationsnummer**

(1) Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde vergeben. Sie beginnt mit den Buchstaben "DE". Jede Wirtschafts-Identifikationsnummer darf nur einmal vergeben werden.

(2) Die Finanzbehörden dürfen die Wirtschafts-Identifikationsnummer nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet. Andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen dürfen die Wirtschafts-Identifikationsnummer nur erheben oder verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder Geschäftszwecke oder für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist. Soweit die Wirtschafts-Identifikationsnummer andere Nummern ersetzt, bleiben Rechtsvorschriften, die eine Übermittlung durch die Finanzbehörden an andere Behörden regeln, unberührt.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Identifikationsnummer,
3. Firma (§§ 17ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name des Unternehmens,
4. frühere Firmennamen oder Namen des Unternehmens,
5. Rechtsform,
6. Wirtschaftszweignummer,
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,
8. Anschrift des Unternehmens, Firmensitz,
9. Handelsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),
10. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
11. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
12. zuständige Finanzbehörden.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu juristischen Personen folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,
3. Firma (§§ 17ff. des Handelsgesetzbuchs),
4. frühere Firmennamen,
5. Rechtsform,
6. Wirtschaftszweignummer,

7. amtlicher Gemeindeschlüssel,
8. Sitz gemäß § 11, insbesondere Ort der Geschäftsleitung,
9. Datum des Gründungsaktes,
10. Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),
11. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
12. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
13. Zeitpunkt der Auflösung,
14. Datum der Löschung im Register,
15. verbundene Unternehmen,
16. zuständige Finanzbehörden.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu Personenvereinigungen folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
  2. Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,
  3. Identifikationsmerkmale der Beteiligten,
  4. Firma (§§ 17ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name der Personenvereinigung,
  5. frühere Firmennamen oder Namen der Personenvereinigung,
  6. Rechtsform,
  7. Wirtschaftszweignummer,
  8. amtlicher Gemeindeschlüssel,
  9. Sitz gemäß § 11, insbesondere Ort der Geschäftsleitung,
  10. Datum des Gesellschaftsvertrags,
  11. Handels- oder Partnerschaftsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),
  12. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
  13. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
  14. Zeitpunkt der Auflösung,
  15. Zeitpunkt der Beendigung,
  16. Datum der Löschung im Register,
  17. verbundene Unternehmen,
  18. zuständige Finanzbehörden.
-

(6) Die Speicherung der in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Daten erfolgt, um

1. sicherzustellen, dass eine vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht noch einmal für einen anderen wirtschaftlich Tätigen verwendet wird,
2. für einen wirtschaftlich Tätigen die vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer festzustellen,
3. zu erkennen, welche Finanzbehörden zuständig sind,
4. Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
5. den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

(7) Die in Absatz 3 aufgeführten Daten dürfen nur für die in Absatz 6 genannten Zwecke verwendet werden, es sei denn, eine Rechtsvorschrift sieht eine andere Verwendung ausdrücklich vor.

### **§ 139d Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. organisatorische und technische Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses, insbesondere zur Verhinderung eines unbefugten Zugangs zu Daten, die durch § 30 geschützt sind,
2. Richtlinien zur Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b und der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c,
3. Fristen, nach deren Ablauf die nach §§ 139b und 139c gespeicherten Daten zu löschen sind, sowie
4. die Form und das Verfahren der Datenübermittlungen nach § 139b Abs. 6 bis 9.

Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern  
Steueridentifikationsnummerverordnung

**§ 3 Erstmalige Zuteilung der Identifikationsnummer nach  
§ 139b Abs. 6 der Abgabenordnung**

(1) Jede Meldebehörde übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern für jeden zum Ablauf des 30. Juni 2007 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registrierten Einwohner folgende Daten:

	Blattnummern des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld)
1. Familienname (mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201, 0202,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
6. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
7. Geschlecht	0701,
8. gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung	1201 bis 1203, 1205, 1206, 1208 bis 1212.

(2) Die Meldebehörde übermittelt die Daten unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals (§ 139b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung) mit der Blattnummer 2702 des DSMeld bis zum 31. Juli 2007.

(3) Nach Übermittlung sämtlicher von den Meldebehörden zu übermittelnden Daten sind die Daten zusammenzuführen und zu bereinigen.

(4) Auf Grund der Datenübermittlungen der Meldebehörden vergibt das Bundeszentralamt für Steuern für jede gemeldete natürliche Person eine Identifikationsnummer. Die Identifikationsnummer ist der zuständigen Meldebehörde zusammen mit dem Vorläufigen Bearbeitungsmerkmal zur Speicherung im Melderegister unverzüglich mitzuteilen.